

Rundmachung

betreffend die Regelung des Geschäftsverkehrs mit Gemüse auf dem Münichplaz im 11. Bezirke.

(Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juli 1917, Z. W/1—3406/73.)

§ 1.

Vom 27. Juli 1917 angefangen wird an allen Wochentagen bis auf weiteres in den Abendstunden von 7 bis 9 Uhr auf dem **Münichplaz** im XI. Bezirke (Kaiser-Ebersdorf) ein Verkauf von Gemüse stattfinden.

§ 2.

Als Verkäufer haben auf diesem Plaz die Gemüseerzeuger im Gebiete der ehemaligen Gemeinden **Kaiser-Ebersdorf** und **Simmering** sowie der Gemeinden **Albern** und **Mannsdorff** zu erscheinen.

Der Verkauf ist nur an solche Personen gestattet, welche sich mit einer vom Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 6 ausgestellten Einkaufsberechtigung ausweisen.

Diese Einkaufsberechtigung ist dem aufsichtsführenden Marktamtsbeamten über Verlangen vorzuweisen.

§ 3.

Die Verkäufer haben sich bis zu der für den Geschäftsverkehr festgesetzten Stunde auf dem Plaz einzufinden und beim aufsichtsführenden Marktamtsbeamten unter Angabe der mitgebrachten Waren zu melden.

§ 4.

Beginn und Schluß der Verkaufszeit wird durch ein Glockenzeichen bekanntgegeben; vorher oder nachher ist jeder Ein- und Verkauf verboten.

Der Wiederverkauf der eingekauften Waren auf dem Plaz selbst oder in der Umgebung ist verboten.

§ 5.

Der aufsichtsführende Marktamtsbeamte regelt den Geschäftsverkehr und die Aufstellung der Fuhrwerke und abgeladenen Waren.

Er ist berechtigt, Personen, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten oder die Ruhe und Ordnung stören, vom Plaz wegzurufen.

§ 6.

Die Preise, zu denen verkauft und gekauft wird, gibt das städtische Marktamt bekannt. Einen höheren Preis wegen besonderer Beschaffenheit der Ware darf der Verkäufer nur auf Grund einer schriftlichen Bescheinigung des aufsichtsführenden Beamten fordern.

Dem aufsichtsführenden Marktamtsbeamten steht es auch zu, im allgemeinen oder in einzelnen Fällen die Warenmengen, die ein Käufer erwerben darf, zu bestimmen.

§ 7.

Der Verkauf kann auch vom Wagen aus erfolgen.

Die zur Verpackung der gekauften Waren erforderlichen Körbe, Säde usw. hat der Käufer beizustellen.

Verkauft wird in der Regel nach Gewicht.

Für die Benützung der von der Gemeinde beigegebenen Wagen ist eine Gebühr von 2 Hellern für je 50 Kilogramm (oder weniger) zu entrichten.

§ 8.

Übertretungen dieser Vorschriften, die nicht unter andere Strafbestimmungen fallen, werden gemäß § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, von der politischen Behörde mit Geldstrafen bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politische Behörde I. Instanz.